

## Aktuelle Steuerliche Informationen

Februar 2013

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Februar 2013.....	3
Abriss von Gebäuden .....	4
Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung .....	4
Anforderung an die Meldung eines Kindes als arbeitssuchend .....	4
Ansparabschreibung auch bei beabsichtigter Buchwerteinbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft möglich? .....	4
Anspruch auf Kindergeld bei Unterbrechung des geduldeten Aufenthalts .....	5
Arbeitnehmerrabatte bei Erwerb von Kraftfahrzeugen als Lohnvorteil .....	5
Aufklärungspflicht eines freien Anlageberaters über Provision.....	5
Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden .....	6
Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2013 .....	6
Berücksichtigung der Unterkunftskosten am Studienort als vorab entstandene Werbungskosten .....	6
Berufsunfähigkeit bei Vorliegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung, die eine Fortsetzung der Berufstätigkeit unzumutbar erscheinen lässt .....	7
Betreuungsgeld .....	7
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen .....	7
Der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer bei gemeinschaftlicher Nutzung durch Ehegatten beträgt 1.250 €.....	8
Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer zulässig .....	8
Doppelte Haushaltsführung - Mehrgenerationenhaushalt.....	9
Entgelte für die Verwaltung von Wertpapieren unterliegen regelmäßig der Umsatzsteuer .....	9
Entlastung für Kleinstkapitalgesellschaften .....	9
Erhöhung des Grundfreibetrags .....	10
Finanzamt darf Steuerbescheid bei Verletzung seiner Ermittlungspflicht nicht wegen neuer Tatsachen ändern .....	10
Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Diskriminierung zulässig .....	10
Grundsteuererlass bei bebauten Grundstücken mit mehreren getrennt vermietbaren Einheiten.....	11

---

Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs bei Günstigerprüfung .....	11
Kein Werbungskostenabzug für Forschungsaufwendungen pensionierter Professoren .....	12
Keine Aufrechnung durch Finanzamt im Insolvenzverfahren gegenüber Umsatzsteuererstattungsansprüchen, die aufgrund während des Insolvenzverfahrens eingetretener Tatbestände entstehen .....	12
Keine Berücksichtigung von Anlaufverlusten vor Geschäftseröffnung bei Personengesellschaften .....	12
Keine erhöhte Absetzung bei Unfallschaden eines rechnerisch abbeschriebenen Kraftfahrzeugs .....	12
Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden .....	13
Keine Steuerermäßigung für Zahlung von Pauschalen für Schönheitsreparaturen .....	13
Kürzung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub nach Maßgabe der Arbeitszeitverkürzung .....	13
Pokergewinne sind steuerpflichtig .....	14
Prämien für wertlose Optionen als Werbungskosten bei Termingeschäften .....	14
Säumniszuschläge trotz fristgerechter Einlösung eines verspätet eingereichten Schecks .....	14
Schlichte Weiterleitung auf andere Internetseite ist umsatzsteuerrechtliche Leistung .....	14
Sperrfrist bei mehrfach entstandenen einbringungsgeborenen Anteilen verlängert sich nicht .....	15
Tarifbegünstigung für Abfindung eines selbstständig tätigen Anwalts .....	15
Übertragung einer Direktversicherung in der Insolvenz .....	15
Vereinfachter Nachweis von Reisenebenkosten für Lkw-Fahrer .....	16
Verfassungsmäßige Zweifel an den Hinzurechnungsvorschriften bleiben .....	16
Verpflichtung des Grundbuchamts zur Prüfung des Vorliegens eines Gesamtvermögensgeschäfts .....	16
Verrechenbare Verluste der Organgesellschaft führen nicht zum passiven Ausgleichsposten beim Organträger .....	17
Verstoß gegen Konkurrenzschutz ist Mietmangel .....	17
Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen eines Treppenlifts als außergewöhnliche Belastung .....	18
Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung .....	18
Wechsel zu einer „Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft“ als Umgehung der Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs .....	18
Werbeleistungen eines ausländischen Motorsport-Teams im Inland unterliegen der Abzugsteuer .....	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen .....	19
Zulässige Übertragung einer gewerbesteuerfreien Reinvestitionsrücklage aus einem betrieblichen Veräußerungsgewinn auf einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft .....	20

## Termine Februar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Gewerbesteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Grundsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.2.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.2.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Abriss von Gebäuden**

Der Abriss mehrerer Gebäude und deren Ersetzung durch modernere Bauten mit demselben Zweck ist keine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse und begründet daher keine Verpflichtung zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft)

## **Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung**

### **Verlustverrechnung**

Im Rahmen der Verlustverrechnung wird die Höchstgrenze für den Verlustrücktrag von 511.500 € auf 1 Mio. € angehoben. Die Beträge verdoppeln sich im Falle der Zusammenveranlagung. Die Regelungen gelten erstmals für negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2013 nicht ausgeglichen werden.

### **Organschaft**

Erleichterungen gibt es im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Organschaft. Der Gewinnabführungsvertrag gilt auch dann als durchgeführt, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, sofern der Jahresabschluss wirksam festgestellt wurde, die Fehler nicht hätten erkannt werden können und eine Korrektur dieser Fehler sofort nach Bekanntwerden erfolgt. Die Regelung gilt für alle noch offenen Fälle.

Weiterhin wird der doppelte Inlandsbezug als notwendige Voraussetzung aufgegeben (Geschäftsleitung im Inland und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens). Das gilt nach den Vorgaben der Europäischen Kommission bereits für zurückliegende Veranlagungszeiträume, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Außerdem wird ab 2013 das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt.

(Quelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts)

## **Anforderung an die Meldung eines Kindes als arbeitssuchend**

Hat ein Kind das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, besteht ein Kindergeldanspruch, wenn es als arbeitssuchend gemeldet ist. Wird ein Kind innerhalb dieses Zeitraums nach Ende der Berufsausbildung arbeitslos und beantragt es Grundsicherung für Arbeitssuchende, ist dies wie eine Meldung als Arbeitssuchender zu werten.

Für den Kindergeldanspruch kommt es alleine darauf an, ob sich das Kind tatsächlich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und dass diese Meldung alle drei Monate erneuert wird. Eine ausdrückliche Meldung als Arbeitssuchender ist nicht zwingend erforderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Ansparabschreibung auch bei beabsichtigter Buchwerteinbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft möglich?**

Ein Einzelunternehmer hatte in der am 10.6.2004 eingereichten Steuererklärung 2003 eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 200.000 € für eine geplante Investition geltend gemacht. Bereits am 30.3.2004 hatte er eine

GmbH gegründet, in die er sein Einzelunternehmen zu Buchwerten eingebracht hatte. Das Finanzamt erkannte die Ansparabschreibung nicht an, weil das Einzelunternehmen nicht mehr existierte und es deswegen die geplante Investition nicht mehr tätigen konnte.

Der Bundesfinanzhof wollte zwar dem Einzelunternehmer Recht geben, sah sich jedoch durch das Urteil eines anderen Senats daran gehindert und hat deshalb dem Großen Senat des Bundesfinanzhofs die Frage vorgelegt, ob die Ansparabschreibung auch dann vorgenommen werden darf, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird.

**Hinweis:** Die Ansparabschreibung ist 2007 durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden.

## **Anspruch auf Kindergeld bei Unterbrechung des geduldeten Aufenthalts**

Ausländer, die keine EU- oder EWR-Bürger sind, haben nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Kommt es zu einer Unterbrechung des Aufenthalts, beginnt die dreijährige Wartefrist erneut.

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift genügt es nicht, wenn sich der betreffende Ausländer irgendwann einmal drei Jahre unter den genannten Voraussetzungen im Inland aufgehalten hat. Auch eine nur kurzfristige Unterbrechung setzt eine erneute Dreijahresfrist in Gang.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Arbeitnehmerrabatte bei Erwerb von Kraftfahrzeugen als Lohnvorteil**

Nicht jeder Rabatt, den ein Arbeitnehmer beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs von seinem Arbeitgeber erhält, führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

In zwei vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen hatten Arbeitnehmer von ihren als Fahrzeughersteller tätigen Arbeitgebern Neufahrzeuge erworben. Die gezahlten Kaufpreise lagen deutlich unter den so genannten Listenpreisen. Das Finanzamt setzte den steuerpflichtigen Arbeitslohn in der Höhe an, in der die gewährten Rabatte die Hälfte der durchschnittlichen Händler Rabatte überstiegen. Der Bundesfinanzhof kam dagegen zu dem Ergebnis, dass ein üblicher, auch Dritten eingeräumter Rabatt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen könne. Bei einem Kraftfahrzeug ist dabei der um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreis am Abgabeort maßgeblich.

Das Gericht hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Das hierzu ergangene Urteil war von der Verwaltung mit einem so genannten Nichtanwendungserlass belegt worden.

## **Aufklärungspflicht eines freien Anlageberaters über Provision**

Ein freier, nicht bankmäßig gebundener Anlageberater ist nicht verpflichtet, den Anleger ungefragt über den Umstand und die Höhe einer Provision aufzuklären. Für den Anleger liegt es bei einer Beratung durch einen freien Anlageberater auf der Hand, dass der Anlageberater von der kapitalsuchenden Anlagegesellschaft Vertriebsprovisionen erhält, die jedenfalls wirtschaftlich betrachtet dem vom Anleger an die Anlagegesellschaft gezahlten Betrag entnommen werden. Da der Anlageberater mit der Beratung als solcher sein Geld verdienen muss, kann berechtigterweise nicht angenommen werden, dass er diese Leistung insgesamt kostenlos erbringt. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Anlageberater sind regelmäßig nicht in eine dauerhafte Geschäftsbeziehung eingebettet, aufgrund deren der Anlageberater von seinem Kunden Entgelte oder Provisionen erhält.

Diese Grundsätze sind auch auf die Beratung durch ein Unternehmen der Finanzgruppe einer Sparkasse anzuwenden, wenn es sich dabei um eine selbstständige juristische Person handelt, die selbst kein Kreditinstitut ist und keine klassischen Bankgeschäfte betreibt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der

Sparkasse handelt, die keine besonderen Geschäftsräume außerhalb der Sparkasse hat und deren Kundenstamm im Wesentlichen aus Kunden der Sparkasse besteht.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

### **Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden**

Bei sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäuden ist die Vorsteuer aufzuteilen. Nach deutscher Auslegung ergibt sich der Aufteilungsschlüssel aus den dem jeweiligen Umsatz zuzuordnenden Gebäudeflächen. Eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Die in Deutschland vertretene Auffassung widerspricht den europäischen Bestimmungen. Danach hat eine Vorsteueraufteilung vorrangig nach dem Verhältnis der Umsätze zu erfolgen. Ein davon abweichender Aufteilungsmaßstab ist nur zugelassen, wenn dadurch eine präzisere Aufteilung der Vorsteuerbeträge möglich wird. Die in Deutschland angewandte Aufteilungsmethode ist folglich lediglich in Ausnahmefällen anwendbar. Da die Umsatzsteuerrichtlinie grundsätzlich von allen Vertragsstaaten anzuwenden ist, kann sich jeder deutsche Unternehmer auf die Anwendung dieser Rechtsvorschrift berufen.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften)

### **Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2013**

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2013 ein monatlicher Zuschuss von maximal 287,44 € (14,6 % von 3.937,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 574,88 €; davon die Hälfte = 287,44 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 40,36 €, in Sachsen 20,67 €.

### **Berücksichtigung der Unterkunftskosten am Studienort als vorab entstandene Werbungskosten**

Kosten der Unterkunft am Studienort können für einen Studenten unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen als vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden. Wesentlich ist zunächst, dass ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Veranlassungszusammenhang mit den später erzielbaren Einnahmen besteht. Außerdem muss dem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen sein. Nicht erforderlich ist, dass der Student am Heimatort einen eigenen Hausstand führt. Ausreichend ist, dass er dort in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Berufsunfähigkeit bei Vorliegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung, die eine Fortsetzung der Berufstätigkeit unzumutbar erscheinen lässt**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit eines Versicherungsnehmers, dessen Blutgerinnung medikamentös gehemmt war und der im Rahmen seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit auch auf Leitern und Gerüsten in Höhe von bis zu sechs Metern arbeiten musste. Nach einem Sturz von einer Leiter oder einem Gerüst hätte für den Versicherungsnehmer die Gefahr bestanden, innere Blutungen insbesondere auch Gehirnbrutungen zu erleiden, die zu schwersten Schäden bis hin zum Tode führen können.

Nach der Rechtsprechung des Gerichts kann eine Berufsunfähigkeit auch dann anzunehmen sein, wenn andere mit der Gesundheitsbeeinträchtigung in Zusammenhang stehende oder zusammenwirkende Umstände in der Gesamtschau ergeben, dass dem Versicherungsnehmer die Fortsetzung seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Eine solche Unzumutbarkeit kann grundsätzlich auch daraus folgen, dass zwar die Erkrankung des Versicherungsnehmers seiner Weiterarbeit vordergründig nicht im Wege steht, ihm dabei aber in Folge einer durch die Erkrankung indizierten Medikamenteneinnahme ernsthafte weitere Gesundheitsgefahren drohen.

Im zu beurteilenden Fall konnte der Versicherungsnehmer allerdings eine ernsthaft und konkret bestehende Absturzgefahr nicht beweisen, sodass das Gericht nicht vom Vorliegen einer Berufsunfähigkeit ausging.

## **Betreuungsgeld**

Eltern, die für ihre ein- bis zweijährigen Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, erhalten ab August 2013 100 €, ab 2014 150 € monatlich. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist nicht möglich. Der Betrag wird auf Hartz-IV-Leistungen, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Bezugsberechtigt sind Eltern, deren Kinder nach dem 31.7.2012 geboren sind.

## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen**

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2013 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

das Kalendervierteljahr,

der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2012 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2012 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2013 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2013 bis zum 11.2.2013 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.2.2013 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2012 angemeldet und bis zum 11.2.2013 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2013 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2013 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### **Der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer bei gemeinschaftlicher Nutzung durch Ehegatten beträgt 1.250 €**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In einem solchen Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt.

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, steht jedem Ehegatten der Höchstbetrag nur anteilig zu. Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass die abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt ist. Der Höchstbetrag ist folglich objekt- und nicht personenbezogen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Die Beschränkung auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

### **Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer zulässig**

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach beim Kauf eines unbebauten Grundstücks die Grunderwerbsteuer vom Grundstücks- und Gebäudekaufpreis berechnet werden darf, wenn dies in einem rechtlich oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang geschieht.

Im entschiedenen Fall hatten Eheleute am 16.11.2005 ein unbebautes Grundstück für 46.000 € gekauft. Am 30.11.2005 schlossen sie mit einem Bauunternehmer einen Bauerrichtungsvertrag über ein schlüsselfertiges Haus für 120.000 € auf dem zuvor erworbenen Grundstück. Dieser Bauunternehmer war in einer gemeinsamen Werbebroschüre mit einem weiteren Unternehmer aufgetreten, der vom Grundstückseigentümer mit der Grundstücksvermarktung beauftragt worden war. Das Finanzamt setzte wegen des so genannten einheitlichen Erwerbsgegenstands die Grunderwerbsteuer nicht nur vom Grundstückskaufpreis, sondern vom Gesamtkaufpreis von 166.000 € fest.

Das Gericht sah einen objektiv sachlichen Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauerrichtungsvertrag, weil der Grundstücksveräußerer in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten vor Abschluss des Kaufvertrags in bautechnischer und finanzieller Hinsicht eine konkret bis zur Baureife gediehene Vorplanung für ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten hatte und die Eheleute dieses Angebot angenommen hatten.

## **Doppelte Haushaltsführung - Mehrgenerationenhaushalt**

Ein Student zog aus dem bisherigen gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern aus und bezog am Studienort eine eigene Wohnung. Nach dem Studium arbeitete er an seinem Studienort und blieb deshalb dort wohnen. Im Haus seiner Eltern standen ihm weiterhin zwei Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung sowie ein eigenes Bad. Die Küche konnte er mitbenutzen. Für diese Räume zahlte er keine Miete, beteiligte sich aber an den Kosten des Hauses und an Reparatur- und Gartenarbeiten. Er war Miteigentümer des elterlichen Grundstücks.

Das Finanzamt verneinte Werbungskosten wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Dies gilt grundsätzlich auch für einen allein stehenden Arbeitnehmer. Hausstand ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt führt. Bei einem allein stehenden Arbeitnehmer ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit aufhält. Insbesondere, wenn dem Arbeitnehmer die Wohnung unentgeltlich überlassen wird, ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält. Die Entgeltlichkeit ist aber nur ein Indiz. Weiter ausschlaggebend sind Einrichtung, Ausstattung und Größe der Wohnung sowie die persönlichen Lebensumstände, Alter und Personenstand des Steuerpflichtigen. Junge Steuerpflichtige nach dem Schulabschluss sind eher in den Haushalt der Eltern eingegliedert. Hatte der Steuerpflichtige dagegen schon etwa im Rahmen einer gefestigten Beziehung andernorts einen eigenen Hausstand, wird er diesen auch dann weiter unterhalten und fortführen, wenn er wieder eine Wohnung im Haus seiner Eltern bezieht. Es kann sich dann um einen wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsamen und mitbestimmten Mehrgenerationenhaushalt handeln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Entgelte für die Verwaltung von Wertpapieren unterliegen regelmäßig der Umsatzsteuer**

Die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren ist umsatzsteuerpflichtig. Eine solche umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit liegt u. a. auch vor, wenn die Bank unter Berücksichtigung der vom Kunden ausgewählten Strategievariante nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung einer Weisung des Kunden Wertpapiere an- und verkauft. Der An- und Verkauf sowie die Vermögensverwaltung stellen eine einheitliche Leistung dar, bei der die nicht von der Umsatzsteuer befreite Vermögensverwaltung im Vordergrund steht.

Wird die Vermögensverwaltung gegenüber Privatpersonen erbracht, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, ist die Leistung im Inland nicht steuerbar, da in diesen Fällen Leistungsort der Wohnort des Anlegers ist. Die anders lautende Bestimmung im Umsatzsteuergesetz ist unionsrechtswidrig und deshalb nicht anzuwenden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Entlastung für Kleinstkapitalgesellschaften**

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Bilanzsumme bis 350.000 €

Umsatzerlöse bis 700.000 € und

durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer

sieht ein Gesetz folgende Erleichterungen vor:

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden:

Angabe zu den Haftungsverhältnissen.

Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden.

Erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).

Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.

Zukünftig kann zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Die Neuregelungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt. Bei Unternehmen, deren Stichtag der 31. Dezember ist, ist das Gesetz bereits auf das Jahr 2012 anzuwenden.

## **Erhöhung des Grundfreibetrags**

Der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum steigt in zwei Schritten: Für das Jahr 2013 beträgt er 8.130 €, ab 2014 erhöht er sich auf 8.354 €. Es bleibt jeweils beim Eingangssteuersatz von 14 %. Die beabsichtigte prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der kalten Progression beschränken sollte, war nicht konsensfähig. Es bleibt also dabei, dass inflationsausgleichende Lohnerhöhungen zu schleichenden Steuermehrbelastungen führen können.

## **Finanzamt darf Steuerbescheid bei Verletzung seiner Ermittlungspflicht nicht wegen neuer Tatsachen ändern**

Eltern hatten in ihrer Einkommensteuererklärung 2000 Unterhaltsleistungen an ihren Sohn steuermindernd geltend gemacht. Sie gaben dabei zwar dessen Lohneinkünfte als eigenes Einkommen an, nicht aber die Arbeitgebererstattungen für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Am 24.10.2001 veranlagte das Finanzamt die Eltern und berücksichtigte die Unterhaltsleistungen ohne Anrechnung der Arbeitgebererstattungen, was sich zugunsten der Eltern auswirkte. Am 7.11.2001 wurde der Fehler bemerkt und der Einkommensteuerbescheid wegen neuer Tatsachen zu Ungunsten geändert, obwohl der gleiche Beamte den Sohn schon am 12.10.2001 veranlagt hatte und er ausweislich der Lohnsteuerbescheinigung die Arbeitgebererstattungen kannte. Das Finanzamt meinte, die Arbeitgebererstattungen seien bei der Veranlagung der Eltern nicht bekannt gewesen. Deshalb sei diese Tatsache für den Steuerfall der Eltern neu.

Der Bundesfinanzhof sah das differenzierter und entschied, dass sich ein Finanzbeamter das Wissen aus einem anderen Steuerfall dann zurechnen lassen muss, wenn für eine Überprüfung eine besondere Veranlassung besteht. Diese ergab sich für das Gericht aus dem zeitlichen Zusammenhang der beiden Steuerveranlagungen, die nur zwölf Tage auseinander lagen. Das Finanzgericht muss jetzt klären, ob der Finanzbeamte am 24.10.2001 positive Kenntnis von den verwandtschaftlichen Beziehungen und den Einkünften des Sohnes hatte.

## **Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Diskriminierung zulässig**

Arbeitgeber, die einen Stellenbewerber wegen seines Alters, seines Geschlechts oder verschiedener anderer Gründe diskriminieren, sind ihm zum Ersatz des Vermögensschadens verpflichtet und haben eine Entschädigung zu zahlen. Dies ergibt sich aus europäischem Recht und aus dem darauf beruhenden Allgemeinen Gleichstellungsgesetz. Letzteres

besagt aber auch, dass der Stellenbewerber diese Ansprüche innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Kenntnis der Ablehnung einer Bewerbung oder – in anderen Fällen - ab Kenntnis der Diskriminierung schriftlich geltend machen muss, da sie sonst verfallen.

Dass eine solche Frist beachtet werden muss, verstößt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht gegen europarechtliche Grundsätze. Demgemäß wies das Bundesarbeitsgericht die Klage einer 41jährigen Stellenbewerberin ab, die dadurch wegen Alters diskriminiert worden war, dass das beklagte Unternehmen in einer Stellenanzeige nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von 18 bis 35 Jahren suchte. Am 19.11.2007 erhielt die Klägerin eine telefonische Absage. Erst am 29.1.2008 erhob sie Klage auf Schadensersatz i. H. v. 1,59 € für nutzlos aufgewendetes Porto, auf Entschädigung i. H. v. 5.709,00 € wegen der Diskriminierung und auf Ersatz ihrer Anwaltskosten i. H. v. 1.139,43 €. Da die Zwei-Monatsfrist somit zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verstrichen war und diese Frist nicht gegen Europarecht verstößt, war die Klage unbegründet.

## **Grundsteuererlass bei bebauten Grundstücken mit mehreren getrennt vermietbaren Einheiten**

Ein Geschäftsgrundstück in Berlin war mit mehreren Gebäuden unterschiedlichen Alters bebaut. In den Gebäuden befanden sich Büros, Gewerbeeinheiten und Lagerräume. Mehrere der Einheiten standen seit längerem leer. Der Eigentümer beantragte beim Finanzamt eine Minderung der Grundsteuer wegen des Leerstands. Das Finanzamt weigerte sich, weil es meinte, der Eigentümer habe den Leerstand zu verantworten, weil er in Zeitungsannoncen eine deutlich über der marktüblichen Miete liegende Mindestmiete für das gesamte Grundstück verlangt hatte.

Der Bundesfinanzhof stützte den Eigentümer. Nach seiner Ansicht muss für jede einzelne Einheit geprüft werden, ob eine zu hohe Miete verlangt und dadurch der Leerstand verursacht wurde.

Wurde eine zu hohe Miete verlangt, folgt daraus nur, dass für die Prüfung des Grundsteuererlasses nur die marktübliche Miete der tatsächlich erzielten Miete hinzuzurechnen und auf dieser Grundlage festzustellen ist, in welchem Umfang der tatsächlich erzielte Rohertrag zuzüglich der hinzugerechneten Miete vom normalen Rohertrag abweicht. Ist der normale Rohertrag nach dieser Berechnung um mehr als 20 % gemindert, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Erlass von Grundsteuer. Die Grundsteuer ist dann in Höhe des Prozentsatzes zu erlassen, der vier Fünfteln des Prozentsatzes der Minderung des normalen Rohertrags entspricht.

## **Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs bei Günstigerprüfung**

Bei der Prüfung, ob der Abzug von Kinderfreibeträgen günstiger ist als das Kindergeld, ist nicht das tatsächlich gezahlte, sondern der Anspruch auf Kindergeld bei der Vergleichsberechnung maßgebend.

Bis einschließlich 2003 wurde die Steuerermäßigung durch Kinderfreibeträge mit dem tatsächlich gezahlten Kindergeld verglichen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2004 ist nur noch der Anspruch auf Kindergeld und nicht die ausgezahlten Beträge der Steuerersparnis gegenüberzustellen. Diese Regelung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der Verfahrensvereinfachung dienen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

**Hinweis:** Jeder Anspruchsberechtigte sollte deshalb einen Kindergeldantrag stellen.

## **Kein Werbungskostenabzug für Forschungsaufwendungen pensionierter Professoren**

Aufwendungen eines emeritierten Professors einer Hochschule für eine gegenwärtige Forschungstätigkeit sind keine Werbungskosten, wenn außer den Versorgungsbezügen aus der früheren Beschäftigung keine weiteren Einnahmen erzielt werden. So entschied das Finanzgericht Hamburg.

Beabsichtigt ein pensionierter Professor, eine Monographie herauszugeben, kann er die entstandenen Aufwendungen nur dann als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigen, wenn er die Gewinnerzielungsabsicht darlegt. Es muss die Aussicht bestehen, ein positives Gesamtergebnis aus der schriftstellerischen Arbeit zu erzielen.

Der Bundesfinanzhof muss über diesen Fall abschließend entscheiden.

## **Keine Aufrechnung durch Finanzamt im Insolvenzverfahren gegenüber Umsatzsteuererstattungsansprüchen, die aufgrund während des Insolvenzverfahrens eingetretener Tatbestände entstehen**

Wird das Entgelt für einen Umsatz uneinbringlich, muss der Unternehmer im Fall der Sollversteuerung die Umsatzsteuer berichtigen. Er erhält die bereits an das Finanzamt abgeführte Steuer zurück. Die Berichtigung ist in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem das Entgelt uneinbringlich wird.

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass es sich bei dem Umsatzsteuererstattungsanspruch um eine Masseforderung handelt, wenn der Berichtigungstatbestand während des Insolvenzverfahrens eintritt. Es kommt nicht mehr auf den Zeitpunkt an, wann die zu berichtigende Umsatzsteuerforderung entstanden ist. Das Finanzamt kann gegenüber dem Umsatzsteuererstattungsanspruch deshalb nicht mit Umsatzsteuerforderungen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung aufrechnen.

## **Keine Berücksichtigung von Anlaufverlusten vor Geschäftseröffnung bei Personengesellschaften**

Die Gewerbesteuerpflicht für Personengesellschaften und andere Mitunternehmerschaften beginnt, wenn alle Voraussetzungen zur Führung eines Gewerbebetriebs erfüllt und der Betrieb in Gang gesetzt worden ist. Aufwendungen während einer Anlaufphase vor der eigentlichen Geschäftseröffnung sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende Gewinn.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof die Anlaufkosten einer neu gegründeten GmbH & Co. KG nicht anerkannt. Nach der Errichtung der Gesellschaft am 16. Juni und Eintragung in das Handelsregister am 8. August wurde ab dem 15. Oktober der Mietvertrag für die Geschäftsräume abgeschlossen. Ab dem 20. Oktober hat der angestellte Betriebsleiter seine Arbeit aufgenommen. Die Ladeneröffnung erfolgte im Februar des Folgejahrs.

Die im Jahr der Vorbereitungsphase insgesamt angefallenen Aufwendungen sind im Gegensatz zur einkommensteuerlichen Behandlung gewerbesteuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt worden.

## **Keine erhöhte Absetzung bei Unfallschaden eines rechnerisch abgeschrieben Kraftfahrzeugs**

Neben der Entfernungspauschale können auch Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden bei einem Verkehrsunfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt werden.

Ein Arbeitnehmer begehrte den Werbungskostenabzug in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert des Fahrzeugs vor und nach dem Unfall. Dieser wurde nicht anerkannt, obwohl der Arbeitnehmer den Verkauf nach dem Unfall erst durchgeführt hatte, nachdem ihm die zuständige Sachbearbeiterin beim Finanzamt die Auskunft erteilte, dieser Differenzbetrag sei als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für ein nach einem Verkehrsunfall verkauftes nicht repariertes Kraftfahrzeug nicht die Differenz zwischen dem Zeitwert vor und nach dem Unfall als Werbungskosten geltend gemacht werden kann. Stattdessen ist der fiktive Buchwert zu ermitteln. Die Differenz zwischen diesem Buchwert und dem Verkaufserlös kann dann als Werbungskosten abgezogen werden. Die telefonische Auskunft hielt der Bundesfinanzhof für nicht bindend.

## **Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden**

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2008 zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.

Danach mussten z. B.

Streuerbearartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert,

bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, die übernommene Steuer nicht mit einbezogen werden. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

**Hinweis:** Nach Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. ist diese Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung.

## **Keine Steuerermäßigung für Zahlung von Pauschalen für Schönheitsreparaturen**

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung beantragt werden. Dies gilt auch für Handwerkerleistungen, die in einer Wohneigentumsanlage anfallen sowie für solche, die ein Vermieter in der Jahresabrechnung seiner Mieter abrechnet.

Nicht darunter fallen pauschale Zahlungen für Schönheitsreparaturen, die der Mieter einer Dienstwohnung an den Vermieter unabhängig davon leistet, ob der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung durchführt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Kürzung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub nach Maßgabe der Arbeitszeitverkürzung**

Einem Sozialplan, wonach bei rechtmäßiger Anordnung von Kurzarbeit der Anspruch des Kurzarbeiters auf bezahlten Jahresurlaub pro rata temporis im Verhältnis der Anzahl der Wochenarbeitsstage des Kurzarbeiters zu der Anzahl der Wochenarbeitsstage eines Vollzeitbeschäftigten angepasst wird, steht europäisches Recht nicht entgegen.

Zwei Arbeitnehmer waren bei einem Automobilzulieferer beschäftigt. Mit dem Betriebsrat war ein Sozialplan vereinbart worden, nach dem im Wege von „Kurzarbeit Null“ die Arbeitspflicht der Arbeitnehmer und die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers suspendiert worden waren. Nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse verlangten die Arbeitnehmer finanzielle Vergütung für den nicht eingebrachten bezahlten Jahresurlaub. Nach Ansicht des Arbeitgebers bestand für die Zeit der „Kurzarbeit Null“ kein Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Das vorliegende Gericht wollte den Pro-rata-temporis-Grundsatz anwenden und die „Kurzarbeit Null“ einer Arbeitszeitverkürzung bei einem Wechsel in ein Teilzeitarbeitsverhältnis gleichstellen. Zu Recht, wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschied.

## **Pokergewinne sind steuerpflichtig**

Pokergewinne eines erfolgreichen Pokerspielers sind steuerbar und Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn sie berufsmäßig erzielt werden. Das Finanzgericht Köln hatte über den Fall eines Flugkapitäns zu entscheiden, der seit vielen Jahren an Pokerturnieren teilnahm und in dieser Zeit nicht unerhebliche Preisgelder gewann. Der Pokerspieler war der Ansicht, dass letztendlich das Kartenglück entscheide. Dieses Argument überzeugte das Finanzgericht nicht: Maßgebend sei, ob der Spieler nach seinen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten mit guten Erfolgsaussichten an bekannten Pokerturnieren teilnehmen könne und wiederholt Gewinne erziele. Zu den steuerpflichtigen Einnahmen gehören nicht nur die Gewinne, sondern auch evtl. Antritts-, Fernseh- und Werbegelder.

Eine Steuerbarkeit von Pokergewinnen soll nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht vorliegen, wenn das Pokerspiel hobbymäßig ausgeübt wird.

Der Bundesfinanzhof muss wahrscheinlich Klarheit schaffen.

## **Prämien für wertlose Optionen als Werbungskosten bei Termingeschäften**

Aufwendungen für wertlos gewordene Optionen sind als Werbungskosten bei der Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften zu berücksichtigen. Auch wenn sich solche Aufwendungen für Optionen später als Fehlinvestition herausstellen, schließt das einen Abzug als Werbungskosten nicht aus.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft einen Fall aus dem Jahr 1999. Auch nach Einführung der Abgeltungssteuer dürften die gleichen Grundsätze gelten. Ab 2009 sind Gewinne aus Optionsgeschäften generell steuerpflichtig. Die Spekulationsfrist spielt insoweit keine Rolle mehr.

## **Säumniszuschläge trotz fristgerechter Einlösung eines verspätet eingereichten Schecks**

Ein Unternehmer hatte seine Umsatzsteuervorauszahlung per Scheck bezahlt. Dieser Scheck ging am 8. November 2010 beim Finanzamt ein. Die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung erfolgte fristgemäß am 10. November 2010. Trotzdem setzte das Finanzamt gegen den Steuerzahler einen Säumniszuschlag fest, da die Zahlung fiktiv erst als am 11. November 2010 bewirkt angesehen wurde.

Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Scheckzahlungen gelten von Gesetzes wegen drei Tage nach Eingang bei der Finanzbehörde als bewirkt. Danach ist eine Scheckzahlung auch dann nicht fristgerecht, wenn die Finanzbehörde zwar vor Ablauf der Drei-Tage-Frist über den Zahlungsbetrag verfügen kann, die Zahlung aber nach der gesetzlichen Bestimmung zu spät erfolgt ist.

## **Schlichte Weiterleitung auf andere Internetseite ist umsatzsteuerrechtliche Leistung**

Der Betreiber einer Internetseite, der den Nutzern über seine Seite die Möglichkeit verschafft, kostenpflichtige erotische Inhalte zu beziehen, ist umsatzsteuerrechtlich Leistender. Und zwar auch dann, wenn die Nutzer hierzu nur auf

Internetseiten anderer Unternehmer weitergeleitet werden. Wie ein Ladeninhaber grundsätzlich als Eigenhändler und nicht als Vermittler anzusehen ist, muss der Seitenbetreiber als Leistungserbringer qualifiziert werden. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Betreiber der Internetseite vor oder beim Geschäftsabschluss eindeutig zu erkennen gibt, dass er im fremden Namen und für fremde Rechnung, also als Vermittler handelt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Sperrfrist bei mehrfach entstandenen einbringungsgeborenen Anteilen verlängert sich nicht**

Wird Betriebsvermögen, z. B. ein ganzer Betrieb oder ein Mitunternehmeranteil, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht (sog. Sacheinlage), kann dies steuerneutral zum Buchwert geschehen. Die gewährten Anteile an der Kapitalgesellschaft nennt man in diesem Fall einbringungsgeborene Anteile. Allerdings dürfen die Anteile zum Erhalt der Steuervergünstigung innerhalb einer Sperrfrist von sieben Jahren nicht veräußert werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem in verschiedenen Jahren mehrfach einbringungsgeborene Anteile entstanden waren und die 7-jährige Sperrfrist für die zuerst entstandenen Anteile noch nicht abgelaufen war. Fraglich war, ob für die jeweiligen Anteile eine eigene 7-jährige Sperrfrist gilt oder diese neu zu laufen beginnt. Das Gericht entschied zugunsten des Einbringenden, dass für die jeweiligen Anteile eigene Sperrfristen gelten.

**Hinweis:** Einbringungsvorgänge ab dem 13.12.2006 unterliegen einer ratiellen 7-jährigen Sperrfrist.

## **Tarifbegünstigung für Abfindung eines selbstständig tätigen Anwalts**

Auch ein selbstständig tätiger Anwalt kann die Tarifbegünstigung für eine Abfindung in Anspruch nehmen, wenn das Vertragsverhältnis arbeitnehmerähnlich ausgestaltet ist.

Ein Rechtsanwalt war im Rahmen eines Beratungsvertrags für eine Gesellschaft tätig und erhielt hierfür eine feste monatliche Vergütung. Nach Kündigung durch den Auftraggeber widersprach der Anwalt und es kam zu einem gerichtlichen Vergleich. Danach hatte die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung zu zahlen.

Bei den Gewinneinkünften ist eine solche Entschädigung grundsätzlich nicht steuerbegünstigt, wenn die Einnahmen ihre Ursache in einer laufenden Tätigkeit haben. Anders ist dies bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu beurteilen. Die Tarifiermäßigung kommt immer dann zum Tragen, wenn eine Zahlung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet wird und in geballter Form zufließt. Ist ein Beratervertrag (wie in dem geschilderten Fall) einem Arbeitsvertrag ähnlich, kann für die Entschädigung eine Steuerermäßigung zum Tragen kommen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Übertragung einer Direktversicherung in der Insolvenz**

Ein Arbeitnehmer war von 1998 bis 2005 bei einem später insolventen Arbeitgeber tätig. Der Arbeitgeber hatte dem Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt und dazu eine Direktversicherung abgeschlossen. Der Arbeitnehmer hatte ein bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist widerrufliches Bezugsrecht. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers widerrief der Insolvenzverwalter das Bezugsrecht. Der Arbeitnehmer hielt den Widerruf für unwirksam und verklagte den Insolvenzverwalter auf Übertragung der Versicherung. Erfolglos.

Der Widerruf des Bezugsrechts durch den Insolvenzverwalter war wirksam, weil die Unverfallbarkeitsfrist noch nicht abgelaufen war. Die Zulässigkeit des Widerrufs richtet sich allein nach der versicherungsrechtlichen Rechtslage im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Versicherung, nicht nach den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Verstößt der Insolvenzverwalter mit dem Widerruf des Bezugsrechts gegen seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, kann dies grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers begründen. Dieser ist jedoch weder auf Erstattung der Beiträge zur Direktversicherung noch auf Zahlung des Rückkaufswerts gerichtet, sondern auf Ausgleich des Versorgungsschadens. Den Ersatz eines Versorgungsschadens hatte der Arbeitnehmer leider nicht verlangt. Deshalb musste das Bundesarbeitsgericht auch nicht entscheiden, ob der Insolvenzverwalter berechtigt war, das Bezugsrecht zu widerrufen.

## **Vereinfachter Nachweis von Reisenebenkosten für Lkw-Fahrer**

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2012 entschieden, dass Kraftfahrer, die in der Schlafkabine ihres LKW übernachten, keine Pauschalen für Übernachtungen auf Auslandsdienstreisen ansetzen können. Allerdings können pauschal Kosten für Benutzung der Duschen, Toiletten usw. auf Raststätten angesetzt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass die betroffenen Kraftfahrer für einen Zeitraum von drei Monaten Aufzeichnungen über tatsächlich gezahlte Reisenebenkosten machen können, die dann für die Folgezeit aus Vereinfachungsgründen Grundlage für den Ansatz der pauschalen Werbungskosten oder für die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber sind, bis sich die Verhältnisse ändern.

## **Verfassungsmäßige Zweifel an den Hinzurechnungsvorschriften bleiben**

Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines Unternehmens bestimmte Teile der Aufwendungen für Schuldzinsen, Mieten und Pachten, Lizenzgebühren u. a. hinzuzurechnen. Dadurch erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Ein Verlust kann sich durch die Belastung mit Gewerbesteuer auf Hinzurechnungen sogar erhöhen.

Ein Teil dieser Hinzurechnungsvorschriften wird vom Sächsischen Finanzgericht als verfassungswidrig eingestuft. Der daraufhin angerufene Bundesfinanzhof hat beschlossen, die Entscheidung bis zur Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht zurückzustellen. Es hat über diese Frage durch einen Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg zu entscheiden.

Entgegen dieser Meinung hat nunmehr ein anderer Senat des Bundesfinanzhofs keine ernsthaften Zweifel an den fraglichen Hinzurechnungsvorschriften. Er hat aus diesem Grund einen bereits vom Finanzgericht Köln abgelehnten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Gewerbesteuermessbescheids abgelehnt.

Das letzte Wort hat jetzt das Bundesverfassungsgericht. Seine Entscheidung muss abgewartet werden.

## **Verpflichtung des Grundbuchamts zur Prüfung des Vorliegens eines Gesamtvermögensgeschäfts**

Ein im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebender Ehegatte kann sich nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten zur Verfügung über sein Vermögen im Ganzen verpflichten. Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass zustimmungsbedürftig in diesem Sinne nicht nur Rechtsgeschäfte über die Veräußerung des Gesamtvermögens als solche sind, sondern auch Rechtsgeschäfte über einen einzelnen Vermögensgegenstand, wenn dieser das ganze oder nahezu ganze Vermögen ausmacht, wozu auch die wertausschöpfende Belastung eines einzelnen Vermögensgegenstandes zählt. Bei größerem Vermögen ist dann nicht von einer Verfügung über das gesamte Vermögen auszugehen, wenn dem verfügenden Ehegatten 10 % verbleiben.

Das Grundbuchamt kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Gesamtvermögensgeschäft nicht vorliegt. Es ist nur dann berechtigt und verpflichtet, im Wege der Zwischenverfügung den Nachweis der Zustimmung des anderen Ehegatten oder den Nachweis weiteren Vermögens zu verlangen, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag aus den Eintragungsunterlagen oder sonst bekannten bzw. nach der Lebenserfahrung nahe liegenden Umständen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen eines Veräußerungsverbots gegeben sind. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist die positive Kenntnis des Vertragspartners davon, dass das betroffene Grundstück das ganze oder nahezu ganze Vermögen des Übergebers darstellt bzw. von den Verhältnissen, aus denen sich dies ergibt.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main)

## **Verrechenbare Verluste der Organgesellschaft führen nicht zum passiven Ausgleichsposten beim Organträger**

Bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft muss die Organgesellschaft ihren handelsrechtlichen Gewinn an den Organträger abführen. Aufgrund von Unterschieden in der Gewinnermittlung kann das steuerlich zugerechnete vom tatsächlich abgeführten Einkommen abweichen. Für handelsrechtliche Minderabführungen ist ein aktiver Ausgleichsposten, für handelsrechtliche Mehrabführungen ein passiver Ausgleichsposten anzusetzen. Hierbei handelt es sich um technische Korrekturposten, die außerhalb der Steuerbilanz des Organträgers erfolgsneutral zu erfassen sind. Ein aktiver Ausgleichsposten erhöht dadurch nicht das Eigenkapital des Organträgers. Ist die Organgesellschaft an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, führen die auf die Organgesellschaft entfallenden verrechenbaren Verluste nicht zu einer Mehrabführung und damit zu einem passiven Ausgleichsposten. Das Einkommen der Organgesellschaft ist nämlich außerbilanziell um die verrechenbaren Verluste zu erhöhen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Verstoß gegen Konkurrenzschutz ist Mietmangel**

Die Verletzung der in einem Gewerbemietvertrag vereinbarten Konkurrenzschutzklausel durch den Vermieter stellt einen Mangel der Mietsache dar, der zu einer Mietminderung führen kann. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ob eine Verletzung des Konkurrenzschutzes einen Mangel der Mietsache begründet, war bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. In dem entschiedenen Fall wurden die Räume zum Betrieb einer Arztpraxis vermietet. Im Mietvertrag wurde vereinbart, dass der Vermieter für die Fachrichtung Orthopädie Konkurrenzschutz gewährt und eine weitere Vermietung an einen Arzt derselben Fachrichtung nur mit Einverständnis des Mieters zulässig sein sollte. Einige Zeit später schloss der Vermieter einen weiteren Mietvertrag über eine Arztpraxis ab. Der Tätigkeitsbereich dieser Praxis überschneidet sich teilweise mit der bereits in dem Gebäude bestehenden Praxis. Der erste Mieter machte daraufhin gegen den Vermieter Ansprüche wegen Verletzung der mietvertraglich vereinbarten Konkurrenzschutzklausel geltend.

Nach Ansicht des Gerichts ist die weitere Praxis in Bereichen tätig, für die der Vermieter dem Mieter Konkurrenzschutz gewährt hat. Diese vertragswidrige Konkurrenzsituation stelle einen Mangel der Mietsache dar, der zu einer Mietminderung führe. Ein Mietmangel sei für den Mieter jede nachteilige Abweichung des tatsächlichen Zustands der Mietsache von dem vertraglich vereinbarten. Hierzu gehörten über deren physische Beschaffenheit hinaus auch die tatsächlichen Zustände und rechtlichen Verhältnisse, die mit der Mietsache zusammenhängen und deren Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen. Mithin auch Störungen, die außerhalb der eigentlichen Mietsache liegen. Durch die ausdrückliche Vereinbarung einer Konkurrenzschutzklausel werde der geschuldete Gebrauch dahin konkretisiert, dass dem Mieter der von bestimmter Konkurrenz ungestörte Gebrauch der Mieträume eingeräumt werde. Die Höhe der Mietminderung hänge davon ab, in welchem Umfang das Verhältnis zwischen Leistung (Überlassung der Mietsache) und

Gegenleistung (Mietzins) gestört sei. Wegen dieser tatsächlichen Feststellung ist der Rechtsstreit an die Vorinstanz verwiesen worden.

## **Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen eines Treppenlifts als außergewöhnliche Belastung**

Selbst getragene Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Zu unterscheiden ist zwischen krankheitsbedingten Aufwendungen, die der Heilung dienen oder die die Krankheit erträglich machen (unmittelbare Krankheitskosten) sowie Aufwendungen, die nur gelegentlich oder als Folge einer Krankheit entstehen (mittelbare Krankheitskosten). Nur unmittelbare Krankheitskosten sind dem Grunde und der Höhe nach regelmäßig aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig entstanden und eine außergewöhnliche Belastung.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass ein Treppenlift ein medizinisches Hilfsmittel im weiteren Sinn ist. Als außergewöhnliche Belastung sind die Aufwendungen für den Einbau eines Treppenlifts nur bei Nachweis der Zwangsläufigkeit zu berücksichtigen. Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit ist ein amts- oder vertrauensärztliches Attest vor Beginn des Einbaus erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom ersten Tag der Erkrankung des Arbeitnehmers an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu verlangen. Eine tarifliche Regelung kann dem nur entgegenstehen, wenn sie dieses Recht des Arbeitgebers ausdrücklich ausschließt. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Rundfunkredakteurin, die sich nach zwei Mal abschlägig beschiedenem Dienstreiseantrag für den betreffenden Tag krankgemeldet hatte und am darauf folgenden Tag wieder zur Arbeit erschienen war. Der Arbeitgeber hatte sie daraufhin aufgefordert, in Zukunft bereits am ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht befand.

## **Wechsel zu einer „Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft“ als Umgehung der Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs**

Bei der Veräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens (Betriebsübergang) muss der Erwerber die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Arbeitnehmern so fortsetzen, als sei er von Anfang an deren Arbeitgeber gewesen. Kauft ein Investor ein insolventes Unternehmen oder Teile davon, hat er aber vielfach kein Interesse daran, alle dort beschäftigten Arbeitnehmer zu übernehmen und sie so zu bezahlen wie der ursprüngliche Betriebsinhaber. Mitunter werden deshalb sog. Beschäftigungsgesellschaften gegründet, in die Arbeitnehmer zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen überwechseln. Das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber endet, ein neues Arbeitsverhältnis zu der Beschäftigungsgesellschaft beginnt. Zweck der Beschäftigung in einer solchen Gesellschaft ist es, die betreffenden Arbeitnehmer – ggf. nach Qualifizierung – in neue Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln.

Damit die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs nicht umgangen werden, verlangt die Rechtsprechung, dass die Arbeitnehmer bei dem Wechsel in eine Beschäftigungsgesellschaft keine sichere Aussicht auf eine künftige Beschäftigung bei dem Investor haben dürfen. Das Bundesarbeitsgericht hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem genau dies streitig war.

Ein Unternehmen mit ca. 1.600 Arbeitnehmern war insolvent geworden. Die spätere Betriebserwerberin schloss einen Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft, in dem sie sich verpflichtete, nach dem Erwerb der Betriebsstätten des insolventen Unternehmens 1.100 Arbeitnehmer unbefristet und 400 Arbeitnehmer befristet zu beschäftigen. Auf einer

Betriebsversammlung am 3.5.2008 wurden den Arbeitnehmern des insolventen Unternehmens verschiedene Formulare vorgelegt: ein dreiseitiger Vertrag zwischen Insolvenzverwalter, Beschäftigungsgesellschaft und dem betreffenden Arbeitnehmer, der das Ausscheiden aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis zum 31.5.2008 und die Vereinbarung eines neuen Arbeitsverhältnisses ab dem 1.6.2008, 0:00 Uhr, mit der Beschäftigungsgesellschaft vorsah, außerdem vier weitere von ihm zu unterzeichnende Angebote für ein daran anschließendes Arbeitsverhältnis mit der Betriebserwerberin, beginnend am 1.6.2008 um 0:30 Uhr. Eines dieser Angebote beinhaltete einen unbefristeten Arbeitsvertrag, die anderen drei sahen unterschiedlich lange Befristungen vor. Der Kläger unterzeichnete alle Formulare. Die Betriebserwerberin nahm am 30.5.2008 das Angebot des Klägers zu einem auf 20 Monate befristeten Arbeitsverhältnis an. Der Arbeitnehmer nahm die Tätigkeit auf und klagte im Juni 2009 auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Die zwischengeschaltete Anstellung bei der Beschäftigungsgesellschaft von einer halben Stunde habe nur der Umgehung der Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs gedient und sei deshalb unwirksam. Es habe von Anfang an die Aussicht bestanden, den Arbeitnehmer bei der Betriebserwerberin anzustellen. Da das ursprüngliche Arbeitsverhältnis durch die missbräuchlich zwischengeschaltete Beschäftigung bei der Beschäftigungsgesellschaft nicht unterbrochen wurde, lägen nach den Grundsätzen des Betriebsübergangs die Voraussetzungen für eine unbefristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vor.

## **Werbeleistungen eines ausländischen Motorsport-Teams im Inland unterliegen der Abzugsteuer**

Verpflichtet sich ein ausländisches Motorsport-Team gegenüber einem inländischen Unternehmen, für dieses auf den Helmen und Rennanzügen der Fahrer sowie auf den Rennwagen Werbung zu machen, unterliegt es mit den Werbeeinnahmen der inländischen Steuerpflicht. Bei den Werbeleistungen handelt es sich um mit der sportlichen Darbietung zusammenhängende Leistungen.

Die Steuer wird in diesen Fällen im Wege des Steuerabzugs erhoben. Das heißt, der inländische Vergütungsschuldner muss von dem Entgelt 15 % einbehalten und an das Finanzamt abführen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Finanzamt von ihm die Steuer verlangen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

### **Zulässige Übertragung einer gewerbesteuerfreien Reinvestitionsrücklage aus einem betrieblichen Veräußerungsgewinn auf einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**

Ein Unternehmer hatte seinen Campingplatzbetrieb veräußert. Die den Veräußerungsgewinn mindernde Reinvestitionsrücklage übertrug er auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Während das Finanzamt die Übertragung ablehnte, hielt der Bundesfinanzhof sie für zulässig.

Wird ein Gewerbebetrieb im Ganzen veräußert, ist ein aus dem Veräußerungsvorgang entstehender Gewinn gewerbesteuerfrei. Ein in diesem Zusammenhang entstehender Gewinn aus der Veräußerung des Grund und Bodens sowie aufstehender Gebäude kann zur Bildung einer steuerbegünstigten Reinvestitionsrücklage verwendet werden. Sie ist auf in den nächsten vier Jahren anzuschaffende oder herzustellende begünstigte Wirtschaftsgüter übertragbar. Wird die Rücklage aus nicht der Gewerbesteuer unterliegenden gewerblichen Veräußerungsgewinnen gebildet, ist eine Übertragung auch auf Wirtschaftsgüter einer anderen Einkunftsart zulässig.